

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0020-I.2/2017

SB: Ges.Mag. Lauritsch / Schneider LL.M./ Mag. Fuith

Zu GZ. BMJ-Z10.004/0001-I 3/2017

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: team.z@bmj.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMJ; BRIS-Umsetzungsgesetz; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, z.B. *BRIS-Richtlinie* in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie 2012/17/EU*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den oben angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. jeweilige Zitate zu ergänzen:

S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“ und S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“ und im Umsetzungshinweis des Entwurfs:

- *„[...] Die Richtlinie 2012/17/EU zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (im Folgenden: BRIS-Richtlinie), ABl. Nr. L 156 vom 16.06.2012 S. 1 [...]“*

S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“:

- *„[...] Richtlinie 2009/101/EG zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (im Folgenden: Publizitäts-Richtlinie), ABl. Nr. L 258 vom 01.10.2009 S. 11, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/24/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 365 [...]“*
- *„[...] Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung gemäß Richtlinie 2009/101/EG, ABl. Nr. L 144 vom 10.06.2015 S. 1 [...]“*

S. 3 der Erläuterungen zu Z 5:

- *„[...] Elfte Richtlinie 89/666/EWG über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, ABl. Nr. L 395 vom 30.12.1989 S. 36, in der Fassung der Richtlinie 2012/17/EU, ABl. Nr. L 156 vom 16.06.2012 S. 1 [...]“*

§ 37 FBG:

- *„[...] Richtlinie 2009/101/EG zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu*

gestalten (im Folgenden: Publizitäts-Richtlinie), ABl. Nr. L 258 vom 01.10.2009 S. 11, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/24/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 365 [...]

Darüber hinaus werden nachstehende Korrekturen angeregt:

Auf S. 1 der Erläuterungen wird im Langzitat der Richtlinie 2009/101/EG der Kurztitel „Publizitäts-Richtlinie“ festgelegt. Dieser Kurztitel ist für genannte Richtlinie im Folgenden im ganzen Dokument einheitlich zu verwenden. Dasselbe gilt für die BRIS-Richtlinie. Eine neuerliche Überprüfung in diesem Sinne wird angeregt.

Wien, am 17. Februar 2017

Für den Bundesminister:
i.V. Kumin
(elektronisch gefertigt)